

Stenographisches Protokoll

der

5. (Schluß-) Sitzung am 25. Februar 1867.

Inhalt:

Petition.

Bericht des S.-A. betreffs Reorganisirung der I. Bauinspektion (Beil.-Nr. 10.)

Bericht des Petitions-Ausschusses über Petitionen und den Antrag Pfeifer's, betreffend die Heeresergänzungs-Verordnung vom 28. Dez. 1866.

Schluß der Session.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 15 Minuten Vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Dr. Bayer und Dr. Graf.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthalter Freiherr von Mecsery.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend, ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet.

Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung verlesen. (Schriftführer Dr. Graf liest dasselbe. — Nach der Verlesung.) Ist über das Protokoll etwas zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so ist es als genehmigt anzusehen.

Aufgelegt wurden heute: die Protokolle und die stenographischen Berichte der 2. und 3. Sitzung.

Es wurde mir eine Petition übergeben, welche sich auf die Gerichtseintheilung bezieht; ich habe sie dem betreffenden Referenten des Petitions-Ausschusses bereits übergeben.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses betreffs Reorganisirung der I. Bauinspektion *).

(Beil. Nr. 10.)

Berichterst. **Mulley** (von der Tribüne): In dem Berichte des Landes-Ausschusses, in welchem die Reorganisirung der landschaftlichen Bauinspektion beantragt wird, finden wir als Hauptmotiv dieses Antrages die Wahrnehmung, daß die Verquickung technisch-scientifischer mit administrativ-ökonomischen Pflichten die Thätigkeit der Bautechniker in eine fremde, mit ihrem eigentlichen Berufe nicht zusammenhängende Richtung drängt, und sie hindert, sich der höheren und wichtigeren Aufgabe hinzugeben, sowie auch durch Studien und Lektüre sich auf der Höhe ihrer Fachwissenschaft zu erhalten, der modernen Geschmacksrichtung zu folgen und so den veränderten Bedürfnissen der Zeit entsprechen zu können.

Als eine naheliegende Folge dieser Uebelstände sehen wir die Verzögerung des Beginnes jener Bauten, welche der vorige Landtag bereits beschlossen hat; wir sehen, daß noch immer keine, nach allen Richtungen festgesetzten Baupläne, sondern bloß einige Planskizzen vorliegen, welche von zweifelhaftem Werthe sind.

Als eine entferntere Ursache dieser Verzögerung bezeichnet der Landes-Ausschuß auch den Umstand, daß die wichtige Arbeit der Prüfung der Pläne und Ueberschläge einem einzelnen Beamten des Bau-Controls-Departements zugewiesen ist, welcher, mit Controlsarbeiten überhäuft, ohne Hülfspersonale nicht in der Lage ist, weiter

*) Der Bericht und Antrag des Landes-Ausschusses ist dem stenographischen Protokolle der 2. Sitzung unter L.-L.-Z. 1 beigefügt.

gehenden Forderungen innerhalb einer gegebenen Zeit zu entsprechen.

Der Landes-Ausschuß erkennt ganz richtig, daß die Quelle dieses Uebelstandes nicht etwa in der ungenügenden Fähigkeit oder Thätigkeit der betreffenden Beamten, sondern einzig und allein in der Abnormität des bestehenden Organismus zu suchen ist, in dem durch denselben geschaffenen Dualismus der Bauinspektion und des Controldepartements und in der natürlichen Folge einer paralytischen Bestrebung dieser beiden Körper.

Der Landes-Ausschuß erkennt ferner, daß hiebei mit Palliativmitteln nichts gedient wäre, sondern daß es Noth thut, die unnatürliche Zusammensetzung zweier heterogener Körper zu trennen, die Bauinspektion wieder in ihre natürlichen Elemente aufzulösen, und auf diese Art selbstständige Departements für den technisch-scientifischen und für den ökonomischen Theil der Geschäfte zu gründen, endlich als drittes die selbstständige Stellung des Rechnungs-Departements wieder herzustellen.

Nach diesem Plane, welcher dem Grundsatz der Theilung der Arbeit entspricht, wird auf Grund zu gebender Instruktionen jedem dieser unabhängigen Faktoren sein eigener Wirkungskreis eingeräumt, und es läßt sich von dem dadurch wachgerufenen Wettstreit erwarten, daß eine erspriessliche Thätigkeit die unmittelbare Folge davon sein wird.

Der Landes-Ausschuß hat diese Angelegenheit für eine dringende erklärt, theils weil mehrere wichtige Fragen des Bauwesens in ein förmliches Stocken gerathen sind, theils weil auch finanzielle Gründe dafür sprechen. Er glaubte daher trotz der kurzen Dauer der Session in dieser Richtung einen Antrag stellen und einen Beschluß des hohen Hauses hervorrufen zu sollen.

Der für diesen Antrag des Landes-Ausschusses gewählte Sonder-Ausschuß unterzog den Bericht und die Grundsätze desselben einer eingehenden Prüfung. Indem er sich diesen Grundsätzen anschließt, empfiehlt er in der Erwägung, daß durch den vom Landes-Ausschusse beantragten, vom Sonder-Ausschusse mit geringen Abänderungen angenommenen Reorganisations-Entwurf dem Lande nur der mit dem zu erwartenden Nutzen in keinem Verhältnisse stehende Betrag von 171 fl. als Mehrkosten erwächst, die Annahme der am Schluß des Berichtes gestellten Anträge.

Zum Belege, daß die Kosten der neuen Organisation die bisherigen nur um den unbedeutenden Betrag von 171 fl. übersteigen, dient die im Berichte des Sonder-Ausschusses enthaltene Zusammenstellung der bisherigen und der nach dem Entwurfe erwachsenden Kosten, wozu ich nur bemerke, daß sich die bisherigen Kosten auf

den Erfolg des Rechnungsabchlusses des Jahres 1866 gründen.

Die wesentlichste Aenderung, welche in dem Entwurfe des Landes-Ausschusses von Ihrem Sonder-Ausschusse beliebt wurde, ist die, daß statt der von dem Landes-Ausschusse beantragten zwei Ingenieurstellen nur Eine zur Systemisirung empfohlen wird. Diese Aenderung wird deshalb beantragt, weil einerseits sich der Umfang der neuen Agenden noch nicht beurtheilen läßt, und weil andererseits bezüglich der kurrenten Geschäfte in der Verbesserung der Stellung der Bauadjunkten auch ein Sporn zur erhöhten Thätigkeit gegeben ist, endlich, weil im Falle, als sich die Nothwendigkeit einer Personalvermehrung herausstellen sollte, der Landes-Ausschuß ohnehin in der Lage ist, dem nächst zusammen tretenden Landtage die Mittel zur Abhilfe in Vorschlag zu bringen.

Endlich möchte ich noch eine Erwägung anführen, daß nämlich erwartet werde, der Landes-Ausschuß werde die öffentliche Konkurrenz bezüglich der Ueberreichung der Baupläne und der Uebernahme von Bauführungen mehr als bisher in Anspruch nehmen.

Der Sonder-Ausschuß stellt daher nachstehende Anträge: (Liest dieselben in der Beilage Nr. 10, Seite 2.)

(Generaldebatte.)

Abg. **Ritter v. Tunner** (Leoben): Nachdem ich im Sonder-Ausschusse mit meiner Idee bezüglich der Prinzipien, welche bei der Wahl des Baudirektors maßgebend sein sollen, nicht die nöthige Unterstützung gefunden, verzichte ich auf meinen daselbst gestellten Antrag, und bin daher mit allen Punkten, wie sie der Herr Berichterstatter soeben aufgeführt hat, vollkommen einverstanden. Ich glaube jedoch, daß zur Vervollständigung noch ein sechster Punkt notwendig sei; doch werde ich erst später einen diesbezüglichen Antrag einbringen, indem ich glaube, daß die Zeit hiefür erst dann eintreten wird, wenn die Spezialdebatte über alle fünf Punkte beendet ist. Ich werde daher bitten, mir dann das Wort zu ertheilen.

(Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, wird die Generaldebatte geschlossen. In der Spezialverhandlung werden die

Ausschussanträge 1—5

ohne Debatte durch Aufstehen angenommen.)

Zusatzantrag. (6.)

Abg. **Ritter v. Tunner**: Der Punkt 6, welchen ich beantrage, lautet:

„6. Der Landes-Ausschuß sei aufzufordern, bei der nothwendig werdenden Abfassung einer neuen Dienstes-Instruktion für die unter §. 4 und 5 aufgeführten drei abgeordneten Aemter zur Vereinfachung

„der Geschäfte solche Bestimmungen aufzunehmen, wie sie namentlich der nothwendigen selbstständigen Stellung eines wissenschaftlich-technischen Bauamtes entsprechen, und soll diese neue Dienstes-Instruktion dem nächsten Landtage vorgelegt werden“.

(Dieser Antrag wird unterstützt.)

Abg. **Paishuber** (L. = B. Radkersburg): In der Landes-Ordnung ist die Bestimmung enthalten, daß dem Landtage nur die Grundzüge der Instruktionen für die einzelnen Ämter zur Genehmigung vorzulegen seien. In den letzten sechs Jahren wurde denn auch nach dieser Bestimmung vorgegangen und es sind dem hohen Landtage die Grundzüge der Instruktionen für sämtliche Ämter vorgelegt worden, denen entsprechend der Landes-Ausschuß die Instruktionen im Detail erlassen hat.

Ein gleicher Fall, glaube ich, liegt uns jetzt vor und ich würde mir daher, um mit der Landes-Ordnung in Uebereinstimmung zu bleiben, einen Abänderungsantrag zu dem vom Herrn Abg. Ritter v. Tunner gestellten Antrag erlauben, so daß Punkt 6 lauten würde:

„6. Der Landes-Ausschuß sei aufzufordern, bei der nothwendig werdenden Abfassung einer neuen Dienstes-Instruktion für die unter §. 4 und 5 aufgeführten abgeforderten drei Ämter zur Vereinfachung der Geschäfte solche Bestimmungen aufzunehmen, wie sie namentlich der nothwendigen selbstständigen Stellung eines wissenschaftlich-technischen Bauamtes entsprechen, und sollen die Grundzüge dieser neuen Dienstes-Instruktion dem nächsten Landtage vorgelegt werden“.

Abg. **Dr. Fleck** (Judenburg): Ich anerkenne die Nothwendigkeit einer Umänderung der bisher für das Baudepartement bestandenen Dienstes-Instruktion, und zwar um so mehr, als das Baudepartement in zwei, respektive drei verschiedene Körper aufgelöst wird; für jeden derselben ist eine Instruktion mit Beziehung auf die Geschäfte nothwendig. Nach der Landes-Ordnung hat der Landes-Ausschuß die Grundzüge der Instruktionen dem Landtage zur Genehmigung vorzulegen, und wenn diese Grundzüge genehmigt sind, ist es Sache des Landes-Ausschusses, auf Grundlage derselben die Detail-Instruktionen auszuarbeiten.

Ich möchte mich mit dem gestellten Antrage sehr gerne befreunden, wenn er vollständig wäre, nämlich, wenn er bereits alle Grundzüge der Instruktion enthielte und dadurch das Haus in die Lage gesetzt würde, dieselben heute schon zu berathen und darüber zu einem Beschlusse zu gelangen. Nachdem aber in dem Antrage eigentlich nur ein einziger Punkt dieser Grundzüge enthalten ist, — nämlich derjenige, welcher die wissenschaftliche

Stellung des Bauamtes betrifft, — so möchte ich glauben, es sei angemessener, wenn der Landes-Ausschuß nur die Weisung bekäme, nicht bloß über diese Eine grundsätzliche Bestimmung, sondern über alle Grundzüge der Dienstes-Instruktion dem hohen Hause in der nächsten Session Vorschläge zu machen.

Ich meine daher, es wäre der Antrag wesentlich zu vereinfachen und vielleicht in folgender Stylisirung anzunehmen:

„Der Landes-Ausschuß werde angewiesen, die Grundzüge der Dienstes-Instruktionen für das landwirtschaftliche Bauamt und das ökonomische Departement dem Landtage in der nächsten Session zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.“

(Dieser Antrag wird hinreichend unterstützt.)

Abg. **Paishuber**: Ich ziehe meinen Antrag zurück, weil ich den Antrag des Herrn Dr. Fleck für den vollständigeren halte, und nur, wenn derselbe nicht angenommen würde, bitte ich meinen Antrag als einen eventuellen aufrecht zu erhalten.

(Der Antrag des Abg. Paishuber wird unterstützt.)

(Da Niemand mehr das Wort verlangt, wird die Debatte geschlossen.)

Abg. **Ritter v. Tunner**: Ich muß um Entschuldigung bitten, wenn ich als neues Mitglied unsere Geschäftsordnung, obwohl ich sie durchgelesen habe, noch nicht gehörig inne habe; ich glaubte zur Begründung meines Antrages aufgefordert zu werden. Wollen mir das hohe Präsidium erlauben, daß ich mich über die Begründung meines Antrages ausspreche?

Landeshauptmann: Hierüber zu entscheiden steht dem hohen Hause zu. Gestattet dasselbe, daß Herr Ritter v. Tunner das Wort zur Begründung seines Antrages erhalte? (Rufe: Ja!)

Abg. **Ritter v. Tunner**: Ich habe die Dienstes-Instruktion durchgelesen, und glaube mir in dieser Beziehung ein selbstständiges Urtheil wohl zutrauen zu dürfen, nachdem ich mit solchen Gegenständen mehrfach zu thun gehabt habe. Ich habe aber bei dieser ersten Durchlesung sogleich die Ueberzeugung gewonnen, daß sie für die Wirksamkeit eines technisch-wissenschaftlichen Bauamtes zu einengend, ich möchte sagen, zu bureaukratisch abgefaßt ist. Durch diese zu große Einengung werden meiner Ueberzeugung nach die Geschäfte, namentlich die Schreibgeschäfte, unnöthigerweise sehr vermehrt, und dadurch das Bauamt, namentlich der Vorstand desselben, zu sehr von seiner eigentlichen Aufgabe abgezogen, welche in der Ueberwachung und Durchführung der verschiedenen Bauten und Reparaturen besteht.

Dies zu erhärten, erlaube ich mir nur den Einen Punkt der bestehenden Dienstes-Instruktion herauszuheben, in welchem es heißt: „Es hat der Bauinspektor (zukünftig Baudirektor) für jede Reparatur, die mehr als 10 fl. beträgt, vorerst unter Vorbringung eines Kostenüberschlages, wie es sich von selbst versteht, die Genehmigung des Landes-Ausschusses nachzusuchen.“ Wer nur einigermaßen mit den vielen Reparaturen vertraut ist, welche bei so mannigfaltigen Gebäuden vorkommen, wie sie hier zu überwachen und zu erhalten sind, wird mir beistimmen, daß eine solche Beengung im eigenen Wirkungskreise kaum wieder zu finden sein dürfte; mir wenigstens ist kein zweites Beispiel bekannt.

Darum stellte ich in meinem Antrage ausdrücklich den Satz auf „für die nothwendige selbstständige Stellung eines wissenschaftlich-technischen Bauamtes“, indem ich glaubte, daß diesem Amte ein größerer Wirkungskreis eingeräumt werden solle. Ich verkenne durchaus nicht, daß für den Landes-Ausschuß ein gewisses in Kenntniß bleiben nothwendig ist, glaube aber, daß dieses nicht so sehr durch die vielen Schreibereien herbeigeführt wird, sondern viel leichter durch eine Beaugenscheinigung an Ort und Stelle erreicht werden kann, was namentlich hier, wo sich die meisten Gebäude in der Stadt oder in der nächsten Nähe derselben befinden, sehr leicht auszuführen wäre. Wenn jedes Jahr wenigstens zweimal, wenn nicht viermal der betreffende Referent des Landes-Ausschusses, der Baudirektor, dann der Techniker, der dem Controisamte beigegeben ist, und der Verwalter des in Frage stehenden Baugesegenstandes zusammentreten und den Augenschein vornehmen, so wird es sich an Ort und Stelle leicht ausmitteln lassen, was reparirt, was gebaut wurde, was in nächster Zukunft reparirt und gebaut werden soll, was noch im laufenden Jahre auszuführen ist und was mit Rücksicht auf das Präliminare auf das nächste Jahr vorbehalten werden muß. Hiedurch wird sowohl der Landes-Ausschuß als der Controir der Buchhaltung in die Lage gesetzt, eine genaue Kenntniß und eine richtige Uebersicht in Bezug auf die einzelnen Bauobjekte zu bekommen.

Aus diesem Grunde habe ich besonders betont, daß diese mehr selbstständige Stellung des Bauamtes gewahrt werden solle, um die Thätigkeit desselben mehr in die rechte Bahn zu lenken.

Abg. **Graf Kottulinsky** (G.-G.-B.): Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß nach meiner Ansicht die dormal bestehende Instruktion für die Bauinspektion jetzt, wo es sich um die bevorstehende Abfassung neuer Instruktionen handelt, nicht Gegenstand der Besprechung sein könne.

Uebrigens enthält die gegenwärtig bestehende In-

struktion schon die Anordnung, die der geehrte Herr Vorredner als wünschenswerth bezeichnet hat. Es werden nämlich nach der dormaligen Instruktion alljährlich zwei Gebäuderevisionen durch den betreffenden Referenten des Landes-Ausschusses unter Beziehung des Bauinspektors und eines Buchhaltungsbeamten vorgenommen. Bei diesen Revisionen werden die vorhandenen zu hebenden Gebrechen, dann allenfalls nöthige Anschaffungen erhoben; gleichzeitig werden die Werkmeister beigezogen, welche nach im Voraus im Lizitationswege bestimmten Einheitspreisen die betreffenden Reparaturen und Herstellungen auszuführen haben.

Dieser Vorgang erscheint aber auch unbedingt nothwendig, um die Präliminarien einhalten zu können, und es dürfte nicht zulässig sein, dem Baudepartement in dieser Beziehung eine ausgedehntere Vollmacht zu geben, indem hiedurch möglicherweise Präliminars-Überschreitungen herbeigeführt werden könnten. Daß daher die Bestimmung bezüglich der jährlichen Revisionen, welche schon gegenwärtig besteht, auch in den neu zu erlassenden Instruktionen ihren Platz finden werde, glaube ich voraussetzen zu dürfen.

Abg. **Koch** (Boitsberg): Nach der Auseinandersetzung des Herrn Abgeordneten Ritter v. Tunner könnte das hohe Haus vielleicht glauben, der Sonder-Ausschuß habe die angeregte Frage nicht gehörig ins Auge gefaßt. Als Mitglied dieses Sonder-Ausschusses muß ich aber denselben dagegen verwahren.

Es wurde im Sonder-Ausschusse allerdings bemerkt, daß der selbstständigen Thätigkeit des Bauamtes in der uns vorgelegten Instruktion desselben ein sehr enger Kreis gezogen sei; und es wurde uns in dieser Beziehung der Maximalbetrag, bis zu welchem das Bauamt in Bezug auf vorzunehmende Reparaturen selbstständig verfügen kann, mit 10 fl. bezeichnet; es ist aber auch von dem betreffenden Referenten beigelegt worden, daß diese Beschränkung nur im gegenwärtigen Augenblicke als nothwendig erkannt wird. Ich will mich jetzt darüber nicht weiter aussprechen, sondern bemerke nur, daß wir den erwähnten Betrag für zu gering hielten und der Meinung waren, daß er bei einer veränderten Einrichtung des Bauamtes wohl auch erhöht werden könnte.

Der Herr Referent des Landes-Ausschusses hat uns angegeben, daß es für den letzteren thatsächlich keine zu große Arbeit sei, und daß er sich derselben gern unterziehen wolle, da es ihm angezeigter erscheine, die Vorschläge, wenn sie auch in einer größeren Anzahl ihm vorgelegt werden, zu prüfen, ehe sie zur Ausführung kommen, als dem Betreffenden freie Hand zu lassen. Wir Alle, die wir auf dem praktischen Boden stehen und

eine Reihe von Baulichkeiten auszuführen hatten, wir Alle haben den großen Werth vorzüglicher präziser Bestimmungen kennen gelernt; wir Alle haben aber ungeachtet der präzisesten Bestimmungen doch die bittere Erfahrung gemacht, daß Baulichkeiten oft den präliminirten Betrag um mehr als das Doppelte überschreiten. Dem muß eine Schraube gesetzt werden, darauf kann sich Niemand, am wenigsten aber der Landes-Ausschuß einlassen, dem die Vertretung des ganzen Landes obliegt.

Ich sehe nicht ein, warum die Instruktion erst noch weiter dem hohen Landtage zur Berathung vorgelegt werden soll. Wir scheinen mit den heutigen Beschlüssen die Grundzüge der künftigen Organisation des Bauamtes schon gegeben zu sein, indem wir die Theilung der Bauinspektion in drei Aemter angenommen haben. Daß die technische Abtheilung eine andere Instruktion erhalten müsse als die Gebäude-Inspektion, und diese letztere wieder eine andere als das Bau-Controls-Departement, ist klar. Auf Grund dieser Einrichtungen sind die Instruktionen zu entwerfen; die Verfassung kann mit voller Be ruhigung dem Landes-Ausschusse ebenso überlassen werden, wie derselbe alle andern Instruktionen über eben so wichtige Angelegenheiten verfaßt hat.

(Niemand meldet sich weiter zum Worte. — Die Debatte wird neuerlich geschlossen.)

Berichterst. **Mulley**: Nachdem zwei Mitglieder des Sonder-Ausschusses weentlich von einander abweichende Meinungen geäußert haben, so kann ich mich hier nicht Namens dieses Ausschusses aussprechen, sondern nur meine subjektive Ansicht kundgeben.

Ich würde mich für den Antrag des Herrn Abg. v. Tunner mit dem Beisage des Herrn Abg. Pairhuber aussprechen. Dieser Antrag, weit entfernt, dem Landes-Ausschusse eine Verpflichtung aufzulegen, bezeichnet bloß die Richtung, welche bei Verfassung der Instruktion eingehalten werden soll. Nachdem die Landes-Ordnung ausdrücklich nur die Vorlage der Grundzüge anordnet, so ist das Amendement des Herrn Abg. Pairhuber vollkommen gerechtfertigt.

Dagegen finde ich den Antrag des Herrn Dr. Fleck denn doch etwas zu trocken. Derselbe verlangt nichts weiter, als daß dem Landes-Ausschusse aufgetragen werde, dasjenige zu thun, wozu er nach der Landes-Ordnung verpflichtet ist; das ist aber etwas, was sich von selbst versteht.

Landeshauptmann: Von den vorliegenden Anträgen erscheint der des Herrn Abg. v. Tunner als der engste, weil er sich bloß auf einzelne Theile der Instruktion bezieht; weitergehend ist der des Herrn Dr. Fleck. Ich werde sonach vorerst diesen letzteren Antrag,

so dann den Antrag des Herrn Abg. v. Tunner mit dem Zusatzantrag des Herrn Abg. Pairhuber, und wenn der Antrag in der Form abgelehnt würde, den Antrag des Herrn v. Tunner ohne den Zusatz zur Abstimmung bringen.

(Gegen diese Fragestellung wird nichts eingewendet. — Bei der Abstimmung durch Aufstehen bleibt der Antrag des Abg. Dr. Fleck in der Minorität und wird der Antrag des Abg. Ritter v. Tunner in der vom Abg. Pairhuber amendirten Fassung angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung sind

Berichte des Petitions-Ausschusses.

(1. Ueber Petitionen gegen die Durchführung einer neuen politischen und Gerichts-Organisation.)

Berichterst. **Wannisch** (von der Eröbune): Die Maßregel, um die es sich handelt, gehört zu den vielen, welche die Regierung noch auf der freien Bahn ergreifen zu müssen glaubte. Es haben sich gegen dieselbe mannigfache Bedenken erhoben, und wurden gegen sie auch folgende Petitionen eingebracht:

a) Der Marktgemeinde Pöllau: Der hohe Landtag wolle dahin wirken, daß Pöllau der Sitz einer k. k. Behörde auch bei der neuen Organisation verbleibe.

b) Der Marktgemeinde Birkfeld: Der hohe Landtag wolle zu Gunsten des Fortbestehens des Bezirksgerichtes Birkfeld die nöthigen Schritte einleiten.

c) Der Marktgemeinde respektive der Bezirksvertretung Kindberg um Belassung des Justiz-Einzelgerichtes bei der demnächstigen Organisation der Justizbehörden.

d) Der Gemeinden des Bezirkes Erlachstein um Belassung des Bezirksamtes.

e) Der Ortsgemeinden des Bezirkes Oberzeiring wegen Belassung des Bezirksgerichtes Oberzeiring.

f) Der Marktgemeinde Eibiswald wegen Erhaltung des k. k. Bezirksgerichtes in Eibiswald.

g) Der Marktgemeinde Borau um Belassung des Bezirksgerichtes in Borau.

Die Motive, welche die abgetretene Regierung zu dieser Maßregel noch im letzten Momente veranlaßten, waren nach den öffentlichen Blättern, welche uns diese Verfügung zur Kenntniß brachten, Ersparungsücksichten. Vermuthlich um sich gegen den allfälligen Vorwurf einer Verletzung der Verfassung zu schützen, hat man die Maßregel als eine provisorische bezeichnet. Ist es schon überhaupt traurig, wenn die Regierung eine so wichtige Maßregel, wie die Feststellung der zur Rechtspflege, der zur Handhabung der öffentlichen Sicherheit berufenen Behörden provisorisch in ein Reich hinausshleudert, wel-

ches an den fortwährenden Versuchen gerade in dieser Richtung schon aufs Tiefste erkrankt ist, so ist diese Maßregel um so mehr in einem Augenblicke zu beklagen, wo uns zufolge der Mittheilung der hohen Regierung vom 4. Februar d. J. die Freude verfassungsmäßiger Zustände wieder in naher Aussicht steht.

Nachdem wir nicht wissen, ob die beabsichtigte Maßregel der Regierung in Steiermark eine Siftirung erfahren wird, so ist es die Aufgabe des hohen Hauses, das Möglichste zu deren Hintanhaltung zu thun. Die Form, in der diese Maßregel in Salzburg, Krain und Galizien durchgeföhrt wird, hat in der Bevölkerung Steiermarks nicht bloß eine Mißstimmung, sie hat, — ich kann mich des Ausdruckes bedienen, — geradezu Entsetzen hervorgerufen.

Der Petitions-Ausschuß hat daher in den Inhalt der vorliegenden Petitionen einzugehen nicht befunden, wohl aber erachtet er es zweckmäßig, der Vorstellung des Landes-Ausschusses bei der Regierung, — des Landes-Ausschusses, der zu allen Zeiten über das Wohl des Landes wahrhaft gewacht hat, — entsprechenden Nachdruck zu geben.

Der Petitions-Ausschuß stellt daher folgenden motivirten Antrag (liest):

„In Erwägung, daß nach der in andern Kronländern, als Salzburg, Krain und Galizien getroffenen Verfügungen auch für Steiermark eine neue politische und gerichtliche Bezirks-Eintheilung in Aussicht steht, wodurch nicht bloß die Zahl der politischen Bezirksämter, sondern auch jene der Bezirksgerichte bedeutend vermindert werden soll;

„in Erwägung, daß diese neue Bezirkseintheilung nur eine provisorische sein soll und somit durch die definitive Gerichts-Organisation wieder geändert, und hiermit das Vertrauen in die Stabilität unserer Rechtszustände nicht nur erschüttert, sondern ganz untergraben wird;

„in Erwägung, daß durch die Verschmelzung der aufgelösten Bezirksgerichts-Sprengel mit anderen Bezirksgerichts-Territorien bezüglich der anhängigen Rechtsachen in Streitsachen und Agenden des adeligen Richteramtes, sowie bezüglich der anhängigen Untersuchungen in Strafsachen die Anwendung der bestehenden Jurisdiktions-Normen verrückt, die Grundbücher zerrissen und die Gerichtsakten in Unordnung gebracht werden, welche Mißstände theilweise sogar der definitiven Gerichts-Organisation hindernd im Wege stehen würden;

„in Erwägung, daß durch die Auflösung einiger Bezirksgerichte und Erweiterung anderer Bezirksgerichts-Ge-

„biete der Bevölkerung die Rechtshilfe erschwert und jedenfalls kostspieliger gemacht, sogar die Rechtssicherheit gefährdet wird, hiedurch aber im ganzen Lande, und auch dadurch, daß in der Voraussicht der größeren Kosten für die Parteien oftmals der Aufwand mit dem Werthe des Rechtsobjectes in keinem Verhältnisse steht, Mißstimmung hervorgerufen würde, was durch die zahlreichen an den Landtag gerichteten Petitionen dargethan erscheint;

„in Erwägung, daß diese in Aussicht gestellte Regierungsmaßregel, wornach bei einzelnen Bezirksgerichten nur Ein Richter, Ein Diurnist und Ein Diener bestellt werden sollen, sogar einen Gerichtsstillstand leicht zur Folge haben kann;

„in Erwägung, daß durch diese Verfügung auch der Zweck der Ersparung nicht erreicht werden wird, da wieder der ganze für die dermal bestehenden Bezirksämter erforderliche Aufwand zu zwei Fünftel auf die politischen Ämter, zu drei Fünftel auf die Bezirksgerichte vertheilt werden soll;

„in Erwägung, daß durch die bevorstehende Systemisirung und Salarirung der richterlichen Beamten nicht nur das Ansehen der Justiz herabgewürdigt, sondern auch die Lage der Beamten wesentlich und ohne allen Grund verschlimmert wird, und

„in schließlicher Erwägung, daß eine billige Rechtspflege und der Schutz der Person und des Eigenthumes zu den geringsten Ansprüchen, obwohl wesentlichsten Elementen in einem geordneten Staatswesen gehören, wolle der hohe Landtag beschließen:

„Unter Billigung der vom Landes-Ausschusse an die hohe Regierung gerichteten Vorstellung ddo. 19. Jänner 1867 spricht der Landtag die Ueberzeugung aus, daß die Durchführung einer provisorischen Bezirkseintheilung in Steiermark vor verfassungsmäßiger Feststellung der Grundzüge der neuen Gesetzgebung und der darauf gegründeten Organisation der Behörden den Interessen dieses Landes und den Wünschen seiner Bevölkerung zuwiderläuft, und es wird auf Grund des §. 19 der L.-D. der Landes-Ausschuß beauftragt, im Nachhange seiner Vorstellung vom 19. Jänner d. J. diesen Landtagsbeschuß der hohen Regierung zur Kenntniß zu bringen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.)

Wird die Abstimmung auch über die Erwägungen gewünscht? (Rufe: Ja!) Wird hierbei eine Trennung der einzelnen Absätze gewünscht? (Rufe: Nein!)

Ich ersuche sonach diejenigen Herren, welche den Antrag des Petitions-Ausschusses nebst den Motiven annehmen, sich zu erheben. (Geschicht.) Sie sind einstimmig angenommen. (Bravo! Bravo!)

(2. Ueber den Antrag des Abg. Pfeifer, betreffend die Heeresergänzungs-Verordnung vom 28. Dezember 1866.)

Berichterst. **Dr. Vatl** (von der Tribüne): Der Antrag des Herrn Abg. Pfeifer (Veil. Nr. 9) wurde vom hohen Hause dem Petitions-Ausschusse zugewiesen, in dessen Namen ich Folgendes zu bemerken mir erlaube.

Die kais. Verordnung vom 28. Dezember 1866 enthält Abänderungen des bisherigen Heeresergänzungs-Gesetzes vom J. 1858; Abänderungen eines Gesetzes können aber wieder nur im Wege eines Gesetzes erfolgen. Gesetze, welche sich auf die Art und Weise und auf die Ordnung der Militärpflicht beziehen, sind verfassungsmäßig der Behandlung des Reichsrathes zu unterziehen.

Die hohe Regierung hat die verfassungsmäßige Behandlung des Entwurfes eines neuen Wehrgesetzes in Aussicht gestellt; ebenso hätten aber auch die durch die kais. Verordnung vom 28. Dezember v. J. angeordneten Aenderungen des bestehenden Gesetzes nur im verfassungsmäßigen Wege erfolgen sollen, und es war zu erwarten, daß dieser Weg eingeschlagen würde. Dem war leider nicht so; den neuesten Kundmachungen zufolge wird die Rekrutirung auf Grund der allerhöchsten Verordnung vom 28. Dezember v. J. vorgenommen.

Die Rückwirkungen der durch jene allerhöchste Verordnung herbeigeführten Aenderungen des Gesetzes auf die Verhältnisse aller Bevölkerungs-Kreise sind tief einschneidende und höchst empfindliche. Der Landtag ist daher berufen, es auszusprechen, daß diese Aenderungen nur im Wege der verfassungsmäßigen Gesetzgebung hätten zu Stande kommen sollen, und daß der Vorgang der Regierung mit der Verfassung und mit dem uns bei Eröffnung der Session mitgetheilten Erlasse vom 4. Februar d. J. nicht im Einklange steht.

Von diesen Erwägungen geleitet, beantragt der Petitions-Ausschuß:

„Indem der steirische Landtag die Regierungs-Mittheilung, wornach das Heeresergänzungs-Gesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterzogen werden soll, zur befriedigenden Kenntniß genommen hat, muß derselbe sein Bedauern darüber aussprechen, daß hiermit im Widerspruche die Verordnung vom 28. Dezember 1866 in Ausführung gebracht wird.

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, diesen

„Landtags-Beschluß zur Kenntniß der hohen Regierung zu bringen.“

(Niemand meldet sich zum Worte. Die Debatte wird geschlossen.)

Statthalter **Freiherr v. Mecsery**: Die Ereignisse des letzten Jahres, welche in allen, namentlich in den Großstaaten Europa's, die Nothwendigkeit herbeigeführt haben, die Wehrsysteme zu ändern, sind allgemein bekannt. Auch Oesterreich konnte füglich nicht zurückbleiben; es wurde daher das Gesetz über die künftige Aenderung des Wehrsystemes verfaßt und die Zusicherung gegeben, daß dasselbe der verfassungsmäßigen Behandlung der Vertretungskörper unterzogen werden solle. Allein es ist begreiflich, daß ein solches Gesetz nicht so schnell in Wirksamkeit treten kann, und daß es ein Uebergangs-Stadium erfordert; es ist aber auch begreiflich, daß es sich bei den bestehenden europäischen Verhältnissen gerade um eine schnelle Wirksamkeit der geänderten Wehrverfassung handelt. Die Regierung mußte daher eine Maßregel ergreifen, welche den Uebergang vermitteln und welche zugleich die Hauptwirkungen des veränderten Wehrsystemes so schnell als möglich ins Leben treten lassen soll.

Dies ist die Genesis der kais. Verordnung vom 28. Dezember 1866.

In dem, was ich soeben die Ehre hatte im Allgemeinen anzudeuten, liegt nebst der Begründung der kais. Verordnung der Nachweis der dringenden Nothwendigkeit, den von der Regierung zur Erreichung des Zweckes für unvermeidlich erachteten Maßregeln ihren Lauf zu lassen.

Stellt man sich ferner die Frage: Ist der Inhalt der kais. Verordnung derart, daß er der Bevölkerung eine von ihr nicht gewünschte, eine „in ihre Interessen tief einschneidende“ Last auflegt? — so findet man vor Allem den Grundsatz der Gleichheit Aller vor dem Gesetze in der allerhöchsten Verordnung enthalten. Dieser Grundsatz ist gewiß ein solcher, der von allen Klassen der Bevölkerung mit Freuden begrüßt wird; zur Durchführung desselben war es aber nothwendig, die zahlreichen nach dem früheren Heeresergänzungs-Gesetze bestandenen Befreiungen zu beschränken. Auch das war ein Gegenstand der kais. Verordnung, der gewiß namentlich von demjenigen Theile der Bevölkerung mit Freuden begrüßt wurde, welcher bisher durch die Befreiungen viel ärger, als es im natürlichen Wege der Fall gewesen wäre, ins Mitleid gezogen worden ist.

Was möglich war, um den Uebergang zu erleichtern, um die Aufhebung des gewohnten Genußes von Ausnahmen nicht zu drückend zu machen, das ist durch die Ersetzung der Befreiungen mittelst der dauernden Beurteilungen geschehen.

Weiters ist es ein charakteristischer Moment der neuen Verordnung, daß durch dieselbe die Pflicht zum Eintritte in das Heer auf die drei ersten Altersklassen beschränkt wird. Das ist unbedingt eine Erleichterung, eine wahre Wohlthat; denn die Härten einer Abstellung treten in der Regel erst in den späteren Altersklassen ein, wo bereits gewohnte und eingelebte Verhältnisse gestört werden müssen; das Herausreißen aus diesen Verhältnissen ist eben das außerordentlich Drückende bei der Abstellung. Würde nun, was nach einem größeren Kriege nothwendig der Fall wäre, eine stärkere Militärstellung angeordnet, so würden voraussichtlich auch die höheren Altersklassen stark in Anspruch genommen. Die allerhöchste Verordnung vom 28. Dezember v. J. bewirkt also in dieser Beziehung eine positive Erleichterung, eine Schonung der wirklichen Interessen der Bevölkerung.

Wenn ich nun dem, was ich jetzt vorzutragen die Ehre hatte und wodurch ich zu beleuchten glaubte, daß diese Anordnungen nicht gegen das Wohl der Bevölkerung streiten, noch hinzufüge, daß die Einleitungen auf Grundlage dieser kaiserlichen Verordnung bereits getroffen und die Militärbefreiungskommissionen abgeschlossen sind, daß ferner, wie bereits erwähnt wurde, die Kundmachung für die nächste Heeresstellung und die Bedingungen der dauernden Beurlaubung schon verlautbart worden sind, so wird der hohe Landtag ermessen, welche Schwierigkeiten daraus entspringen, wenn mitten in dem Gange dieser Verhandlungen wieder abgebrochen und auf die alten Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes zurückgegangen würde. Die ganze Stellung aber soweit hinauszuschieben, bis das Heeresergänzungsgesetz selbst im verfassungsmäßigen Wege erlassen sein wird, scheint doch nicht möglich zu sein.

Diese Erwägungen, bitte ich den hohen Landtag sich gegenwärtig zu halten, wenn er der Regierung eine Entschliebung zumuthet, deren Durchführung mit den größten Schwierigkeiten verbunden, jedenfalls aber den Wünschen der Bevölkerung nicht entsprechen würde.

Berichterst. Dr. Baltl: Indem ich mich auf das im Eingange meiner Berichterstattung Gesagte beziehe, erlaube ich mir nur zu bemerken, daß die Beantwortung der Frage, ob das neue Heeresergänzungsgesetz zweckmäßig sei, wohl dem verfassungsmäßigen Reichsrathe zusteht und daß die Ansicht der Regierung allein also in dieser Beziehung nicht maßgebend sein kann. Uebrigens ist das Gesetz in Ungarn nicht in Vollzug gesetzt worden, und zwar eben deshalb, weil man sich gegen die Durchführung desselben ohne vorausgegangene verfassungsmäßige Behandlung dort ausgesprochen hat.

(Der Antrag des Petitions-Ausschusses

wird vom Vorsitzenden zur Abstimmung gebracht und durch Aufstehen angenommen.)

Berichterst. Dr. Ritter v. Waser (von der Tribüne): Ich habe von Seite des Petitions-Ausschusses den Auftrag erhalten, über folgende drei Petitionen Bericht zu erstatten:

3. Petition mehrerer Gemeinden und Gutsbesitzer aus dem Gällier Kreise, dahin gehend, eine gründliche Verbesserung und Erhaltung der Aerial-Hauptstraße zwischen Sachsenfeld und Gälli bei der Statthalterei in Graz zu befürworten.

Nachdem dieser Gegenstand lediglich in das Ressort der politischen Behörden fällt, so erlaubt sich der Petitions-Ausschuß den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle beschließen: Es sei der Landes-Ausschuß zu beauftragen, diese Petition an die k. k. Statthalterei zur thunlichsten Berücksichtigung zu leiten.“

(Niemand meldet sich zum Worte und wird der Antrag des Petitions-Ausschusses durch Aufstehen angenommen.)

4. Petition der Vincenzia Kopecky, Witwe eines landsh. Beamten, um gnädigste Gewährung einer Abfertigung mit einem Jahresgehalt im Wege der Gnade.

Die Bittstellerin ist schon in der letzten Session mit einem gleichen Gesuche gekommen. Sie gibt an, daß sie sich in einer trostlosen Lage befinde, daß ihr Gemal ihr Vermögen, das sie ihm zugebracht, vergeudet habe, daß sie durch ihre Nothlage auf Wege geleitet worden sei, welche sie der strafenden Gerechtigkeit in die Arme führe, daß jedoch der Landtag sich ihrer erbarmen und ihr im Gnadenwege eine Abfertigung bewilligen wolle.

Nachdem die Bittstellerin, welche inzwischen wegen eines Verbrechens abgeurtheilt worden ist, nach den bestehenden Direktiven hiedurch jeden Anspruch auf eine derlei Abfertigung verloren hat, stellt der Petitions-Ausschuß den Antrag:

„Es sei diesem Gesuche keine Folge zu geben.“
(Niemand meldet sich zum Worte und wird der Antrag des Petitions-Ausschusses durch Aufstehen angenommen.)

5. Petition des August Josef Slanina als Vormund des minderjährigen Guido Franz Kopecky

um Bewilligung eines außerordentlichen Erziehungsbeitrages jährlicher 60 fl. für Guido Franz Kopecky.

Es ist dies der Sohn der früher genannten Vincenzia Kopecky. Demselben wurde bereits vom Landes-

Ausschusse ein Erziehungsbeitrag jährlicher 26 fl. 25 kr. bis zur Erreichung seines Normalalters bewilligt. Der Vormund führt an, daß der Mündel sich in der Lehre bei einem Tischler befinde, daß er mit 26 fl. nicht existiren und nicht einmal das bestreiten könne, was von Seite des Lehrherrn gefordert wird; daß in dem Falle, als der junge Mensch die Lehrjahre nicht durchmachen könne, zu besorgen wäre, daß er auch auf üble Bahnen gerathe. Er bittet daher, ihm 60 fl. als jenen Betrag zu bewilligen, der es ermöglicht, die Subsistenz dieses jungen Mannes zu sichern.

Von diesen Erwägungen ausgehend hat der Petitions-Ausschuß beschlossen, dem Landtage den Antrag zu unterbreiten:

„Dem minderjährigen Franz Kopecky sei mit Einrechnung des ihm bereits bewilligten Betrages von 26 fl. 25 kr. ein außerordentlicher Erziehungsbeitrag von jährlich 50 fl. für die Dauer seiner Lehrjahre zu Händen seines Vormundes zu bewilligen.“

Abg. **Verditsch** (L.-B. Hartberg): Ich ersuche nur um die Aufklärung, ob dies derjenige Kopecky ist, der bereits in einer Militär-Erziehungsanstalt untergebracht war und von dort ausgestoßen worden ist?

Berichterst. **Dr. Ritter v. Waser**: So viel mir bekannt ist, ist es derselbe.

Abg. **Verditsch**: Dann verdient er nach meiner Meinung keine Berücksichtigung. Er war dort von Seite des Landes untergebracht, wurde jedoch wegen seiner schlechten Aufführung und weil er nichts lernte, ausgestoßen. Ich bin daher gegen die Erhöhung des Erziehungsbeitrages.

Abg. **Paichhuber** (L.-B. Radkersburg): Im Antrage des Petitions-Ausschusses ist die Zeit, für welche dieser erhöhte Erziehungsbeitrag bewilligt werden soll, ungewiß gelassen. Die Petition selbst dürfte vielleicht Anhaltspunkte über die Dauer der Lehrzeit enthalten, so daß der Petitions-Ausschuß die Zeit, für welche die Unterstützung gewährt werden soll, bestimmen könnte. Es erschiene mir angezeigt, daß in dieser Beziehung dem Landes-Ausschusse eine bestimmte Weisung vom hohen Hause gegeben würde.

Abg. **Dr. v. Neupauer** (G.-G.-B.): Ich habe mich im Petitions-Ausschusse aus dem vom Herrn Abg. Verditsch berührten Grunde gegen den vorgetragenen Antrag ausgesprochen. Der junge Mensch hat sich in der Militär-Erziehungsanstalt in einer Art aufgeführt, daß er dort nicht belassen werden konnte; ich war daher gegen eine neuerliche Unterstützung desselben. Um ihm jedoch Gelegenheit zur Besserung und zur gehörigen Verwendung zu geben, möchte ich jetzt die Gewährung der

vom Petitions-Ausschusse beantragten Unterstützung vorläufig für ein Jahr beantragen. Dem hohen Hause wird es dann noch immer freistehen, ihm die Unterstützung auf weitere ein bis zwei Jahre zu gewähren, oder aber wieder zu entziehen.

Der Antrag würde daher nach der von mir vorgeschlagenen Aenderung lauten:

„Dem minderjährigen Franz Kopecky sei mit Einrechnung des ihm bereits bewilligten Betrages von 26 fl. 25 kr. ein außerordentlicher Erziehungsbeitrag von 50 fl. vorläufig für die Dauer eines Jahres zu Händen seines Vormundes zu bewilligen.“

(Da Niemand mehr das Wort verlangt, wird die Debatte geschlossen. — Der Antrag des Abg. Dr. v. Neupauer wird unterstützt.)

Berichterst. **Dr. Ritter v. Waser**: Es wurde gegen den Auschusantrag das Bedenken vorgebracht, daß in demselben die Zeit des Bezuges der beantragten Unterstützung unbestimmt gelassen sei, indem es einfach hiesse: „während der Dauer der Lehrjahre“. Das Petition geht eben dahin, durch den erhöhten Erziehungsbeitrag die Möglichkeit zu sichern, daß dieser junge Mensch die Lehrjahre durchmache und dadurch vielleicht zu einem ordentlichen Menschen herangebildet werde. Die Dauer der Lehrjahre können wir genau nicht bestimmen; wir glaubten ihm eben die Möglichkeit gewähren zu sollen, die Lehrjahre unter Aufsicht des Vormundes durchzumachen.

Das Bedenken, welches der Herr Abg. Verditsch vorgebracht hat, scheint mir allerdings faktisch begründet. So viel wir gehört haben, ist das derselbe Bursch, welcher aus einer Akademie auf eine unliebsame Weise entfernt werden mußte. Da man aber glaubte, ihm deswegen nicht jeden Weg abschneiden zu sollen, da er als Sohn eines landschaftl. Beamten Anspruch auf einen Erziehungsbeitrag hat, derselbe ihm auch gewährt wurde, jedoch nicht zu seiner Subsistenz ausreicht, so beantragte der Petitions-Ausschuß die erwähnte Erhöhung.

(Der Antrag des Petitions-Ausschusses als der weiter gehende wird zuerst zur Abstimmung gebracht, jedoch abgelehnt, dagegen der Antrag des Abg. Dr. v. Neupauer angenommen.)

Landeshauptmann: Unsere heutige Tagesordnung ist erschöpft und wir sind somit auch mit den Geschäften dieser Session zu Ende.

Ich nehme an, daß wir im Laufe dieses Jahres allerdings noch einmal zusammenkommen werden, um in längerer Session die Landesgeschäfte behandeln zu können. Diese Session halte ich aber auf Grund der Landes-Ordnung, welche sagt: „Der Landeshauptmann

schließt den Landtag nach Beendigung der Geschäfte*, für
 beendigt. Wir werden uns trennen und nach den verschieden-
 sten Seiten auseinandergehen; ein Theil der Herren wird
 die Mission im Reichsrathe erfüllen, der Landes-Ausschuß
 wird in der Zwischenzeit trachten, den verschiedenen, ihm
 von Seite des Landtages gewordenen Aufträgen gerecht
 zu werden. Wenn wir wieder zusammenkommen, so wer-
 den wir hoffentlich nicht nur ein reiches Materiale an
 Arbeiten zur Erwägung in Landesangelegenheiten vor-
 finden, sondern ich hoffe, wir werden auch Resultate in
 Gesetzgebungs-Angelegenheiten vorfinden, die uns die
 Herren, die in den Reichsrath entsendet sind, von dort
 mitbringen. Das, was in der Zwischenzeit von Seite des
 Landes-Ausschusses geschieht, wird keinesfalls ganz ohne
 erspriechliche Wirkung sein; ich hoffe aber, daß insbeson-
 dere das, was im Reichsrathe geschehen wird, für das
 ganze große Reich von den besten Folgen sein werde.

Es wird hoffentlich bis dorthin die innere politische
 Situation eine geklärttere sein; es werden die Wirren, die
 jetzt noch in verschiedenen Zuständen herrschen, einiger-
 maßen beseitigt sein. Hoffen wir, daß auf Grundlage
 der verschiedenen Beschlüsse Oesterreich wieder seine frühere
 Stärke und Machtfülle erlangen, und daß, wie ich schon
 neulich bemerkte, der Glanz der Krone der Habsburger
 aufs Neue funkeln werde. Ich fordere Sie auf, zu schlie-
 ßen mit einem Hoch auf Se. Majestät den Kaiser Franz
 Josef I. Er lebe hoch! (Die Versammlung erhebt sich
 unter dreimaligem Hochrufen.)

Ich erkläre die gegenwärtige Session des Landtages
 für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 11 Uhr 35 Minuten
 Vormittag.)